

*Annette Schavan*

## Wozu brauchen wir noch einen Religionsunterricht?

Wer fragt: Wozu brauchen wir noch einen Religionsunterricht?, hat eine Reihe von Problemen vor Augen, vor denen Lehrerinnen und Lehrer im Fach Religion stehen, denkt an Veränderungen in den Familien bezüglich religiöser Praxis und der Vermittlung einer Basis des christlichen Glaubens, denkt vielleicht auch an Akzeptanzprobleme, die die großen christlichen Kirchen in unserer Gesellschaft haben<sup>1</sup>. Als die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1974 in Würzburg ihren Beschuß zum Religionsunterricht verabschiedete, war die öffentliche Meinung ähnlich geteilt wie heute. So heißt es in der Einleitung zum Synodenbeschuß:

„Der Religionsunterricht ist in den Streit der Meinungen geraten: Es gibt radikale Stimmen, die behaupten: In der Schule einer pluralistischen Gesellschaft darf es das Fach ‚Religion‘ nicht geben. Andere fordern ebenso energisch, das Fach beizubehalten. Unter diesen gibt es weit auseinanderliegende Vorstellungen darüber, wie dieser Unterricht aussehen soll. Außerdem gibt es die Ansicht: Die Kirche muß von ihren Kräften und Zielen her auf den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule verzichten.“<sup>2</sup>

Neue Nahrung hat die Debatte um den konfessionellen Religionsunterricht durch das im März 1996 verabschiedete Schulgesetz in Brandenburg erhalten, das den Religionsunterricht nicht als ordentliches Schulfach zuläßt und statt dessen die Einführung eines Fachs „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ vorschreibt. Dagegen haben Schülerinnen und Schüler, Eltern, die Kirchen sowie die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP mittlerweile Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Sie lassen prüfen, ob die neue Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Entwicklungen seit der Würzburger Synode lassen es ratsam erscheinen, neben den gewichtigen verfassungsrechtlichen Argumenten, die das Verhältnis zwischen den Kirchen und dem Staat im Kern betreffen, auf bildungspolitische und pädagogische Argumente einzugehen, die den Anspruch eines solchen, von den Kirchen verantworteten und von der Verfassung geschützten Fachs begründen. Dazu wird nachfolgend auf den erzieherischen Auftrag der öffentlichen Schule eingegangen, die pädagogische Bedeutung des Religionsunterrichts erläutert sowie die Unterscheidung von Religionskunde und Religion erörtert. Schließlich werden die Gründe für die Art der Zusammenarbeit von Staat und Kirchen im Blick auf den Religionsunterricht in Erinnerung gerufen, die nach meiner Überzeugung heute so gültig sind wie vor 47 Jahren.

## Der erzieherische Auftrag der öffentlichen Schule

Es ist noch nicht lange her, da wurde in pädagogischen Debatten heftig darüber gestritten, ob Erziehung nicht zugunsten der Selbstregulierungs Kräfte Heranwachsender zurücktreten müsse. Damals wurden Konzepte zu einer Antipädagogik entwickelt, die letztlich eine Krise des pädagogischen Denkens und Handelns andeuteten. Die Erfahrungen, daß im pädagogischen Verhältnis nicht nur die Liebe walten, sondern auch Macht und Machtmißbrauch vorkommen, provozierten Strategien einer Verobjektivierung der Pädagogik und einer Verwissenschaftlichung der Bildungsgänge. In den nachfolgenden Jahren wurde immer deutlicher, wie sehr Kinder und Jugendliche von einer wachsenden Vielfalt der Standpunkte, Lebensentwürfe, Ordnungsvorstellungen und Weltanschauungen in ihrer eigenen Suche nach Orientierung tangiert sind. Es wurde deutlich, daß eben diese immer noch wachsende Vielfalt nicht weniger, sondern mehr Erziehung nötig macht.

Heute gibt es, wenn ich das recht sehe, einen großen Konsens darüber, daß Erziehung und Bildung nicht zu leisten sind ohne die Vermittlung von Orientierung. Darauf haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch. Es gehört zum Generationenvertrag, daß die Alten den Jungen auf dem Weg zum Erwachsenwerden sagen, was trägt, was wichtig und wertvoll ist. Das sind wohl weniger fertige Rezepte, und es sind auch keine simplen Glücksstrategien. Wohl aber müssen es Grundhaltungen und Wertvorstellungen sein, in denen junge Menschen ihre Verantwortung erkennen, in denen sie die Freiheit als Modus der Bindung verstehen lernen und bei denen sie gewiß sein dürfen, daß die Orientierungen für gelungenes und verantwortetes Leben tragfähig sind.

Insofern Schule nicht allein die Aneinanderreihung von Unterrichtsstunden zur Vermittlung von Fachwissen ist, vielmehr immer einen erzieherischen Auftrag hat, steht sie auch unter dem Anspruch, ein Ort zu sein, an dem solche Orientierung vermittelt wird. Wenn immer deutlicher wird, daß jene Milieus wegbrechen, in denen in selbstverständlicher Weise Orientierung gestiftet wird, gilt um so mehr das Selbstverständnis einer Schule als einer erziehenden Schule. Kinder und Jugendliche werden mehr als in vergangenen Zeiten auf sich verwiesen, sollen als spätere Erwachsene selbstverantwortlich entscheiden und handeln in einer Gesellschaft und Kultur, die vermutlich in Zukunft die bereits erreichte Vielfalt der Standpunkte und Perspektiven noch weiterentwickeln wird.

Da ist die überzeugende Vermittlung von Wertvorstellungen lebenswichtig. Ohne sie bleiben individuelle Entscheidungen dem Zufall, dem Augenblick oder reinem Pragmatismus überlassen. Wem bewährte Traditionen und Wertvorstellungen vorenthalten werden, dem wird die Chance genommen, um die Wurzeln des eigenen Lebens zu wissen und zu einer stabilen Identität zu kommen. Dem tragen unsere Verfassungen im Bund und in den Ländern sowie entsprechende

Schulgesetze Rechnung, insofern sie Grundhaltungen und Wertvorstellungen beschreiben, von denen unser Gemeinwesen überzeugt ist, daß sie solche Orientierung geben können. Ihre Vermittlung ist der Schule aufgegeben. Nur in einer stabilen Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus kann die Schule diesen schwierigen Auftrag erfüllen.

Diese Partnerschaft ist die Voraussetzung dafür, daß in aller gelebten Vielfalt der Wertsetzungen und Grundhaltungen sich ein Ethos herausbilden kann, das eine Art stabilisierendes Gerüst in einer ansonsten plural gestalteten Lebenswelt darstellt. Wenn wir in den heutigen bildungspolitischen Debatten darüber sprechen, daß zu einer Schule auch so etwas wie eine Schulphilosophie gehört, dann meinen wir diese Verständigung zwischen Schule und Elternhaus über gemeinsame Grundlagen, ohne die die Erfahrung von Pluralität für Kinder und Jugendliche eher verwirrend ist. Im Kontext einer so verstandenen Schule steht der Religionsunterricht.

„Der von der Glaubensunterweisung in den Gemeinden abgehobene Religionsunterricht in der Schule muß zeigen, wie er Teil hat an der Aufgabenstellung der öffentlichen Schule, wie er deren Ziele mitbegründet und fördert, konkretisiert, ergänzt und gegebenenfalls kritisiert.“<sup>3</sup>

Wer über den Religionsunterricht diskutiert, der diskutiert von daher über den erzieherischen Auftrag der Schule. Der Religionsunterricht zeugt von Erfahrungen einer langen Menschheitsgeschichte, die auf dem Weg, erwachsen zu werden und eigenverantwortlich entscheiden zu können, von hoher Bedeutung sind. Er steht für Orientierung und Tradition, die einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsfindung leisten. Im Religionsunterricht wird der Erziehungsauftrag der Schule – nach den zitierten Worten der Synode – mitbegründet, gefördert, konkretisiert, ergänzt und nicht zuletzt auch kritisiert.

### **Die pädagogische Bedeutung des Religionsunterrichts**

Die Schule kann die soziale und moralische Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen nicht ersetzen. Sie kann sie aber deuten und erschließen und zur Gewissensbildung als ethischer Erfahrungs- und Sprachfähigkeit beitragen. Grundlage jeder Wertvermittlung ist immer eine Weltdeutung. Die Aufgabe der Schule liegt darin, zum geistigen Prozeß der Weltdeutung beizutragen und die ethische Dimension der verschiedenen Lebenswelten der Kinder kognitiv zu erschließen. Wenn der Schule dieser Beitrag zur ethischen Alphabetisierung gelingt, dann bewirkt sie Aufklärung im pädagogischen wie historischen Sinn.

Weil Religion nicht mit Wissen und Information beginnt, sondern mit Erfahrung und Tradition, deshalb ist es die Aufgabe des Religionsunterrichts, „auf der Grundlage reflektierter Tradition nach dem Ganzen und nach dem Sinn des menschlichen Lebens und der Welt“<sup>4</sup> zu fragen.

Der Religionsunterricht, so die Synode, „erörtert die Antworten, die Menschen heute auf diese Fragen geben und die sie in der Geschichte gegeben haben ... So verhindert er, daß Schüler den Lebenssituationen, Strukturen und Tendenzen, den Identifikationsmustern und Weltdeutungen (anderer und der eigenen) fraglos und sprachlos gegenüberstehen. Religionsunterricht soll Scheinsicherheiten aufbrechen, vermeintlichen Glauben ebenso wie gedankenlosen Unglauben. Damit kann einer drohenden Verkümmерung des Pluralismus zu ‚wohliger Indifferenz‘ gewehrt werden.“<sup>5</sup>

Der Religionsunterricht hat also eine kritische und freiheitsstiftende Funktion. Er erinnert auch die Schule an ihre Grenzen. Deshalb formuliert die Synode weiter:

„Gegen den naiven Optimismus, alles machen, organisieren und in vorher geplanten Lernschritten vermitteln zu können, wird hier (im Bereich der Religion) an das erinnert, was nicht machbar ist, sondern entgegengenommen werden muß ... Im Blick auf die religiöse Frage nach dem Ganzen und Letzten werden Teillösungen, Aspekte und Vorläufigkeiten besser als solche erkenntlich, so daß ihre unsachliche Absolutsetzung erschwert ist. Den Vorwurf der unbegrenzten Wissenschaftsgläubigkeit und Ideologieanfälligkeit wird man an der Schule nicht so leicht machen können, wenn der Religionsunterricht eine Stelle ist, an der die Sinnfrage desillusioniert und ‚beunruhigt‘. Einer offenen Schule muß an dieser Funktion des Religionsunterrichts besonders gelegen sein.“<sup>6</sup>

Wenn aber der Religionsunterricht diese kritische Funktion haben soll, dann muß Religion wirklich als Gewissensfrage ernstgenommen werden. Dann darf religiöse Überzeugung nicht eingegeben werden in einer Anthropologie der Beliebigkeit, nach der eben jeder die „Religion“ pflegt, die ihm zur Zeit paßt. Religion darf weder pädagogisch noch sozial, noch moralisch funktionalisiert werden, wenn sie ihre freiheitsstiftende Kraft behalten soll.

Der Religionsunterricht soll sprachfähig machen im Blick auf existentielle Fragen vor dem Hintergrund der konkreten christlichen Tradition. Wo junge Menschen angesprochen werden sollen, kann dies aber nur gelingen, wenn ihre Fragen aufgenommen und ernstgenommen werden. Insofern hat der Religionsunterricht heute nicht selten die Aufgaben, sich zunächst auf die Sinn-Not junger Menschen einzustellen. Er knüpft weniger an bereits gemachte religiöse Erfahrungen an, öffnet vielmehr Perspektiven, durchbricht Scheinsicherheiten und wagt damit den Brückenschlag hin zu einer Tradition des Christentums, in der der Mensch seine Selbstgenügsamkeit überwindet. Der Religionsunterricht thematisiert Religion als gesellschaftskritische Kraft, die nicht Privatsache bleibt, sondern zu gesellschaftlicher und kultureller Verständigung beiträgt. Er leistet damit einen diakonischen Dienst an Kindern und Jugendlichen, der auch Lebenshilfe bedeutet, Hilfe bei der Suche nach Orientierung, Hilfe zur eigenen Entscheidung.

Dieser Anspruch bleibt auch in Zeiten gültig, in denen die Zahl derer, die den Religionsunterricht besuchen, geringer wird. So sehr unsere Gesellschaft und Kultur von vielen Strömungen geprägt ist, so bleibt sie doch eine Kultur, die ihre Geschichte mit der Christentumsgeschichte hat. Deshalb gehört in den Prozeß der Identitätsfindung junger Menschen auch die Geschichte des Christentums als

kulturprägender Kraft. Die derzeitige öffentliche Debatte über Sekten und Psychogruppen sowie der Zulauf, den sie gerade bei jungen Menschen erfahren, zeigt die Notwendigkeit einer Beschäftigung mit Religion, die vor falschen Absolutheitsansprüchen und einer Instrumentalisierung des Menschen schützt. Sie zeigt auch, daß junge Menschen – wie zu allen Zeiten – eine Sehnsucht in sich tragen, die nicht in der Vordergründigkeit des Alltags gestillt werden kann.

So problematisch und schwierig sich der Unterricht im Fach Religion heute an unseren Schulen angesichts einer äußerst heterogenen Schülerschaft auch zeigt, so bleibt er doch Ausdruck des Respekts vor diesen Schülerinnen und Schülern, die einen Anspruch darauf haben, daß die Gottesfrage wachgehalten bleibt. Natürlich ist dies ungemein schwer, wo andere Lernorte des Glaubens, die Familie und die Gemeinde, mehr oder weniger ausfallen. Da geraten jene, die das Fach Religion in unseren Schulen lehren, häufig in eine Situation großer Überforderung. Deshalb gehört zur Weiterentwicklung von Perspektiven für den Religionsunterricht auch, daß Gemeinden mit Schulen in einen stärkeren Kontakt treten und Konzepte einer über den Religionsunterricht hinausgehenden Schulpastoral entwickelt werden. Nicht selten erweist sich der Religionsunterricht als eine Art Geburtshilfe für Erfahrungen, die bislang nicht wahrgenommen wurden. Nicht selten beginnt der Religionslehrer und beginnt die Religionslehrerin am Nullpunkt. Das ist aber kein Argument gegen den Religionsunterricht. Das ist ein Argument für weiterentwickelte Konzepte, die auf eine konkrete Schülerschaft eingehen.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 1992 eine wegweisende Denkschrift zum Religionsunterricht unter dem Titel „Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“ veröffentlicht. Im September 1996 hat die Deutsche Bischofskonferenz ein Papier zum konfessionellen Religionsunterricht unter dem Titel „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts“ vorgelegt. In beiden Dokumenten, besonders ausgeprägt in dem der Deutschen Bischofskonferenz, wird das Prinzip der Konfessionalität erläutert.

Bischof Franz Kamphaus hat den Sachverhalt in dem Satz zugespitzt: „Es gibt kein kirchenloses Christentum.“<sup>7</sup> Kamphaus liefert aber zugleich jenen offenen Begriff von Konfessionalität, der im Religionsunterricht allein gemeint sein kann, denn „niemand kann daran gelegen sein, alte Gräben aufzureißen“. „Zwischen Konfessionalität und Konfessionalismus besteht ein Unterschied wie zwischen Fundament und Fundamentalismus.“ Der Konfessionalität geht es nicht um die Reinheit einer abstrakten Idee, sondern um den lebensweltlichen Bezug in Lehre und Unterricht. Das ist in der Praxis ein schwieriges Thema. Die Stimmen derer mehren sich, die dem Religionsunterricht nur als einem ökumenischen Religionsunterricht eine Zukunftschance geben. Dem gegenüber muß die Pädagogik durchaus ein eigenes Interesse an konfessioneller Konkretheit haben.

„Konfessionalität in der Lehre meint mehr als nur einige katholische oder evangelische Spezialthemen“, so Bischof Kamphaus. „Sie betrifft die je spezifische soziale und kulturelle Erscheinungsform von Christentum. Diese macht den Glauben erst sinnlich wahrnehmbar. Sie erfüllt die Lehre mit Leben, sie macht aus dem bloßen Satz eine Lebensform. Sie zeigt, was aus dem Christentum entsteht, wenn es wirklich gelebt und nicht nur gedacht wird.“<sup>8</sup>

Aber gerade weil es um das konkrete Ernsthören der Erfahrungen und Erfahrungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen geht, kann es keine pauschale Antwort geben, die auf alle Altersgruppen und Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler zutrifft. Ebenso muß bedacht werden, worauf der Rat der EKD hinweist: „Der Religionsunterricht verfehlt ... die Wirklichkeit, wenn er eine Gemeinsamkeit voraussetzt, die es noch nicht gibt.“<sup>9</sup> Auf dem Weg zu mehr Ökumene helfe weder eine „hermeneutisch illusionäre Konsenstheorie“ noch die Forderung, sich um jeden Preis verständigen zu müssen. Ein solcher Zwang zur Ökumene sei „in subtiler Weise autoritär“, weil er den jeweils schwächeren Teil zu unguten Anpassungen zwinge<sup>10</sup>.

Beide Papiere plädieren in diesem Sinn dafür, in der Praxis den ökumenischen Dialog fortzusetzen, ihn aber nicht von oben zu dekretieren. Sie ermutigen zu Kooperationen im Hinblick auf bestimmte Themen, Projekte und Lerneinheiten. Das ist ein realistischer Weg, der an unseren Schulen auch vielfach beschritten wird. Was Konfession ausmacht, ist eben kein für allemal festgeschriebener Kanon. Konfessionen sind vielmehr verschiedene Wege, auf denen jede und jeder die eigenen Schritte tun muß. Dabei ist nicht ausgeschlossen, es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß sich die je eigenen Wege immer wieder kreuzen.

### Religionskunde statt Religion?

Die Debatte über den Religionsunterricht hat durch das Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER), das in Brandenburg anstelle des Religionsunterrichts eingeführt worden ist, neue Nahrung bekommen. Manche finden, daß es eine plausible Alternative sei in Zeiten, in denen die religiöse Prägung junger Menschen durch das Christentum nicht mehr selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Sie verweisen auf jene alte These, wonach Lebenskunde und die möglichst breite Information über all jene Religionen, die tatsächlich existieren, eine Voraussetzung für die mögliche Entscheidung junger Menschen sein könne. Damit erhält das Fach im Hinblick auf Religion den Charakter eines reinen Informationsfachs. Im Lehrplan für LER wird dem Thema Religionen und Weltanschauungen ohnehin nur maximal ein Sechstel der Gesamtunterrichtszeit eingeräumt. Der Bereich Lebensgestaltung mit seinem stark therapeutischen Ansatz steht deutlich im Vordergrund. Damit ist ein entscheidender Paradigmenwechsel erfolgt. Die Weitergabe von Orientierungswissen als das Erschließen von Erfah-

rungsräumen geschieht nicht mehr vor dem Hintergrund konkret praktizierter und wirklich existierender Religiosität. Was die Schüler in Sachen Religion erfahren, wird letztlich vom Staat vorgegeben. So läßt sich dann auch die Aussage eines brandenburgischen SPD-Landtagsabgeordneten erklären, der gesagt hat: „Was Werte sind in diesem Land, bestimmen wir.“ Die Problematik, die hieraus für das Verhältnis von Kirche und Staat erwächst, ist unmittelbar einsichtig. Aber die pädagogisch relevante Unterscheidung zwischen diesem neuen Schulfach und der Tradition des Religionsunterrichts liegt in der Zielsetzung. Bei LER geht es letztlich um die geistige Normierung von Kindern und Jugendlichen durch die staatliche Schule. Im Religionsunterricht bleibt dagegen der Anspruch, genau solche vordergründige Normierung, die unter dem Schein der Selbstbestimmung gefördert wird, aufzubrechen und an die Stelle staatlicher Normen das kritische und befreiende Potential einer 2000jährigen Geschichte menschlicher Erfahrungen zu setzen. Nun soll nicht übersehen werden, daß zur Geschichte der christlichen Konfessionen auch autoritäre und intolerante Züge gehören. Diese werden aber im Religionsunterricht ausführlich thematisiert. So gehören die klassischen Formen der Religionskritik zum festen Repertoire des Religionsunterrichts. Das ist in Brandenburg vielleicht nicht in ausreichendem Maß bekannt.

LER ist kein Ersatz für den Religionsunterricht. So plausibel es manchem auch angesichts der tatsächlichen Probleme mit dem Religionsunterricht erscheinen mag, es ist eine Verengungsgeschichte. Wo keine Positionen bezogen werden, wo über alles gesprochen und alles nebeneinandergestellt wird, so als sei alles gleich bedeutsam, da sind Freiheit und Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler noch lange nicht garantiert. Die Standpunktlosigkeit des Fachs LER untergräbt vielmehr die Fähigkeit zur eigenen Standpunktbildung bei den Heranwachsenden. Dabei fällt der Pflichtcharakter des Fachs besonders schwer ins Gewicht. LER bedeutet nicht mehr, sondern weniger Freiheit in Sachen Religion und Weltanschauung. Im brandenburgischen Schulgesetz wird der Eingriff in die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler indirekt zugegeben, denn es sieht die Befreiungsmöglichkeit vom LER-Unterricht vor. Die Gewährung dieser Möglichkeit steht im Ermessen der Schulbehörden. Anders ist das bei der klassischen Abmeldung vom Religionsunterricht ohne Angabe eines Grundes, die durch das Grundgesetz (Artikel 7) geschützt ist.

### Die Zusammenarbeit von Staat und Kirchen in der Schule

Neben aller pädagogischen Fragwürdigkeit darf nicht übersehen werden, daß LER auch in anderer Hinsicht einen Paradigmenwechsel darstellt. Hier wird erstmals der Verfassungskonsens durchbrochen, wonach die Kirchen in einer originären Verantwortung für die öffentliche Schule stehen, die sich im Religionsunter-

richt konkretisiert. Das Grundgesetz nimmt die Kirchen in die Pflicht und schreibt zugleich eine Selbstbeschränkung des Staates fest. Diese Selbstbeschränkung hat gute Gründe. Es handelt sich beim konfessionellen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule nicht um eine Sonderleistung des Staates an die Kirchen. Der Staat handelt vielmehr in Übereinstimmung mit seinen eigenen Grundlagen. Ernst Wolfgang Böckenförde hat schon in den 50er Jahren darauf hingewiesen: „Der Staat beruht auf Voraussetzungen, die er selbst nicht schaffen kann.“ Der im Grundgesetz verbürgte Religionsunterricht ist ein Prüfstein dafür.

„Grundwerte und öffentliche Moral können und dürfen nicht vom Staat selber legitimiert werden. Wenn er das tut, dann wird er totalitär, weil er sich selber mittels Propaganda die Akzeptanz verschaffen muß, die er braucht. So ist gerade der moderne Staat auf Religion angewiesen.“<sup>11</sup>

Um die Brisanz des Paradigmenwechsels deutlich zu machen, den die Einführung von LER bedeutet, muß man sich heute die Gründungsgeschichte unseres Rechtsstaats noch einmal vor Augen führen. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben nach der moralischen Katastrophe des Nationalsozialismus die ethischen Grundlagen des neuen Gemeinwesens zu bestimmen gesucht. Die Korrumperbarkeit gesellschaftlicher Werte durch den Staat war für diese Generation die alles prägende Lebenserfahrung. Sie wußten, was passiert, wenn der Staat bestimmt, was Werte sind. Sie wußten um die Verwiesenheit des Staates auf Traditionen, über die er selbst nicht verfügen kann. Deshalb waren Vereinbarungen zwischen den Kirchen und dem Staat wichtig, in denen der Staat sich selbst beschränkt und den Kirchen jenen Freiraum zur gesellschaftlichen und kulturellen Mitwirkung gibt, die sich u. a. im Religionsunterricht manifestiert. Die Tradition der Selbstbeschränkung des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung ist Frucht einer langen und konfliktreichen Geschichte. Diese Art der Diskretion des Staates steht uns auch heute gut an. Der Religionsunterricht ist damit auch ein Prüfstein für das Verhältnis von Staat und Kirchen, die im wechselseitigen Respekt voreinander stehen und einander nicht wechselseitig vereinnahmen.

Der Religionsunterricht an der Schule bleibt auch in Zukunft ein wichtiger diaconischer Dienst der Kirchen an Kindern und Jugendlichen. Sein spezifischer Auftrag ist es, religiöse Sprachfähigkeit zu vermitteln, sich auf Sinn-Nöte einzulassen und die Frage nach Gott wachzuhalten. Er ist damit ein wichtiger Ort, an dem der geistige Generationenvertrag eingelöst wird. Es ist der Respekt vor Kindern und Jugendlichen, der uns dazu motivieren sollte.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Aus d. reichhaltigen Lit. zu Perspektiven für d. Religionsunterricht sei verwiesen auf: Religion in der Schule? Projekte, Programme, Perspektiven, hg. v. R. Göllner, B. Trocholapczy (Freiburg 1995).

<sup>2</sup> GSyn 1, 123. <sup>3</sup> Ebd. 131. <sup>4</sup> Ebd. 139. <sup>5</sup> Ebd. <sup>6</sup> Ebd. 134f.

<sup>7</sup> FAZ 30. 9. 1996. <sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Denkschr. d. EKD (Gütersloh 1994) 72. <sup>10</sup> Ebd. <sup>11</sup> Die dt. Bf. 56 (Bonn 1996) 22f.